

# Pachtanpassung

## Kleingartenvereine

Die **Pachtfläche** in Kleingartenanlagen beträgt (ohne „Hügelplantage“) **287.580 m<sup>2</sup>**.

Gemäß § 5 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz ist für eine Kleingartenanlage gem. § 2 BKleingG als zulässige Pachthöhe das 4-fache der ortsüblichen Pacht für den gewerblichen Obstbau ansetzbar.

Unter Bezugnahme auf das Gutachten des Landesvermessungsamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.04.2022 ergibt sich eine durchschnittliche Pachthöhe für den gewerblichen Obstanbau von 0,07€/m<sup>2</sup>. Somit ist rechtlich ein Pachtansatz von **0,28 €/m<sup>2</sup>** zulässig.

Die **derzeitige Pacht** für Kleingartenanlagen in der Stadt Wanzleben-Börde **beträgt 0,03€/m<sup>2</sup>/Jahr**.

Die Gesamtpacht (ohne „Hügelplantage“) beträgt **8.526,76 €**.

Daher ist eine Pachtanpassung vorzunehmen.

### Variante 1:

Sofortige Pachterhöhung ab 01.01.2023 auf 0,28 €/m<sup>2</sup> pro Jahr.

### Variante 2:

Pachtanpassung in Teilschritten:

Ab 01.01.2023 erhöht sich die jährliche Pacht auf 0,09 €/m<sup>2</sup>, somit 25.882,20 €.

Ab 01.01.2025 erhöht sich die jährliche Pacht auf 0,18 €/m<sup>2</sup>, somit 51.764,40 €.

Ab 01.01.2028 erhöht sich die jährliche Pacht auf 0,28 €/m<sup>2</sup>, somit 80.522,40 €.